

Anlage 3 zur LSRO: Reisekosten- und Honorar-Richtlinien

Inhalt:

- 1 Fahrtkosten
- 2 Tagegeld
- 3 Übernachtungsgelder
- 4 Honorar

1	Fahrtkosten	
1.1	öffentliche Verkehrsmittel	
	a) Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, bei Fahrten über 350 Km 1. Klasse	
	b) Autobus, Straßenbahn, eventuell Taxi	
	c) Flugzeug (muss im Einzelnen vom Finanzausschuss genehmigt werden)	
1.2	private Kraftfahrzeuge	
	(unter Ausschluss aller Ansprüche für evtl. Schadensfälle, soweit sie nicht durch Versicherungen des BVV abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können)	
	a) pro Kilometer	
	0,22 € (SR- und BSR-Einsatz)	
	0,20 € (SR-/BSR-Beobachter und SR-/BSR-Ausbildung)	
	b) reisen mehrere Personen in einem Fahrzeug, so erhöht sich die Pauschale pro Person um 0,02 €	
	Es ist jeweils die kürzeste bzw. schnellste Reisestrecke zu benutzen.	
	Bei SR-/BSR-Beobachtung und SR-/BSR-Ausbildung entfällt die Erhöhung (0,02 € pro Person) der km-Pauschale.	
2	Tagegeld	
	Bei Dauer einer Veranstaltung einschl. An- und Abreise	
2.1	eintägige Dienstreise	
	- Tagegeld bis zu 8 Stunden	4,00 €
	- Tagegeld über 8 bis 12 Stunden	6,50 €
	- Tagegeld über 12 Stunden	13,00 €
2.2	mehrtägige Dienstreise	
	- Tagegeld	17,00 €
	Die Sätze ermäßigen sich bei:	
	- Gewährung von Frühstück	um 20 %
	- Gewährung von Mittag- und Abendessen	je 35 %
3	Übernachtungsgelder	
	- Pauschale pro Nacht	15,50 €
	Abrechnung per Einzelnachweis, die Kosten sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren	

4 Honorar

4.1 Schiedsrichtereinsatz

- a) Werden Schiedsrichter offiziell vom LSRA des BVV eingesetzt, so erhalten sie für die Leitung eines Spiels bei Meisterschaften und Pokaleinsätzen (je Spiel und Tag)
- bei den Endrunden der BVJ pro Spiel 5,00 €
 - in der Landesklasse, Landesliga und Brandenburgliga:
 - bei Einzelspielen 15,00 €
 - in Turnierform je Spiel 15,00 €
 - höchstens je Tag 35,00 €
 - die Leitung von 3 Spielen als 1. Schiedsrichter bei Fehlen des angesetzten 2. Schiedsrichters 50,00 €
- b) Werden durch den LSRA Schreiber angesetzt, so erhalten sie die gleiche Entschädigung wie Schiedsrichter. Linienrichter erhalten 50 % der Aufwandentschädigung.
- c) Bei Spielen mit Mannschaften verschiedener Leistungsklassen richtet sich die Entschädigung nach der höchstklassigen Mannschaft.
- d) Werden Schiedsrichter von Vereinen zu Turnieren angefordert, so sind alle anfallenden Entschädigungen vom anfordernden Verein zu tragen, sie sollen den Sätzen des BVV entsprechen, sie aber nicht unterschreiten.
- e) Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des LSRA 15,00 € / pro Spiel
- f) Werden Spiele in Turnierform durchgeführt und die Spiele vom Schiedsrichter spielfreier Mannschaften (ohne Ansetzung durch den LSRA) geleitet, steht ihnen keine Entschädigung zu.
- g) Eine freiwillige Aufwandentschädigung der Vereine steht dem nicht entgegen, sie soll den Sätzen des BVV entsprechen. Werden Entschädigungen durch Dritte übernommen, so entfällt die Erstattung durch den BVV.

4.2 Beach-Schiedsrichtereinsatz

- h) Werden Beach-Schiedsrichter offiziell vom LSRA des BVV eingesetzt, so erhalten sie für die Leitung
- eintägige Einsätze
 - Beach-Schiedsrichter 50,00 €
 - Einsatzleiter 50,00 €
 - zweitägige Einsätze
 - Beach-Schiedsrichter 145,00 €
 - Einsatzleiter 160,00 €
 - dreitägige Einsätze
 - Beach-Schiedsrichter 175,00 €
 - Einsatzleiter 195,00 €
 - bei den Beach-RM's und -LM's der BVJ pro Tag 50,00 €
- i) Werden durch den LSRA Schreiber angesetzt, so erhalten sie die gleiche Entschädigung wie Beach-Schiedsrichter. Linienrichter erhalten 50 % der Aufwandentschädigung.
- j) Werden Beach-Schiedsrichter von Vereinen zu Turnieren angefordert, so sind alle anfallenden Entschädigungen vom anfordernden Verein zu tragen, sie sollen den Sätzen des BVV entsprechen, sie aber nicht unterschreiten.
- k) Beach-Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des LSRA 50,00 € / pro Tag
- l) Werden Spiele in Turnierform durchgeführt und die Spiele vom Beach-Schiedsrichter spielfreier Mannschaften (ohne Ansetzung durch den LSRA) geleitet, steht ihnen keine Entschädigung zu.
- m) Eine freiwillige Aufwandentschädigung der Vereine steht dem nicht entgegen, sie soll den Sätzen des BVV entsprechen. Werden Entschädigungen durch Dritte übernommen, so entfällt die Erstattung durch den BVV.

- 4.3 Schiedsrichterausbildung
Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen zur Aus- und Fortbildung:
- pro Seminarstunde (50 Minuten) 15,00 €
 - praktische Prüfung pro Stunde 15,00 €
- 4.4 Beach-Schiedsrichterausbildung
Durchführung von Beach-Schiedsrichterlehrgängen zur Aus- und Fortbildung:
- pro Seminarstunde (50 Minuten) 15,00 €
 - praktische Prüfung pro Stunde 15,00 €